

Beitragsordnung der DNG

(Stand: 12. Oktober 2008)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres der DNG bei, so beginnt die Beitragspflicht für den Jahresbeitrag nach der Bestätigung der Mitgliedschaft nach Monaten anteilig.

§ 2 Einzelbeitrag

Der Einzelbeitrag ist zu zahlen, soweit nicht ein ermäßigter Beitrag (§§ 3 - 5) zu zahlen ist.

§ 3 Familienbeitrag

Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft wirtschaftlich zusammenleben, zahlen auf Antrag den Familienbeitrag.

§ 4 Sozialbeitrag

Das Mitglied, das Sozialleistungen nach §§ 20, 21 SGB II (Regelleistungen des ALG II) oder nach §§ 28, 30 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhält oder dessen Einkommen in vergleichbarer Höhe liegt, zahlt auf Antrag den Sozialbeitrag.

§ 5 Ermäßigter Beitrag

- (1) Im Einzelfall kann ein Mitglied, das sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet, beantragen, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.
- (2) Über die Ermäßigung entscheiden der Kassenwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen. Der Mitgliedsbeitrag soll nur in Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

§ 6 Verfahren für Beitragsermäßigungen

- (1) Wer beantragt, einen ermäßigten Beitrag (§§ 3 - 5) zu zahlen, hat mit dem Antrag die Voraussetzungen für die Ermäßigung anzugeben und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z. B. Vorlage von Kopien von Bescheinigungen). Das Mitglied hat zu versichern, dass seine Angaben richtig sind.
- (2) Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ist in der Regel befristet. Sie kann unbefristet sein, wenn zu erwarten ist, dass die Verhältnisse, die für die Befristung maßgebend waren, sich nicht verändern werden.
- (3) Das Mitglied hat die DNG unverzüglich zu unterrichten, wenn die Verhältnisse, die für die Ermäßigung maßgebend waren, weggefallen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einzelbeitrages beginnt mit dem folgenden Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Beitragspflicht im Laufe des Jahres (§ 1 Abs. 2), so ist der anteilige Jahresbeitrag mit seiner Entstehung fällig.

§ 8 Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied hat die hierzu erforderliche Bankeinzugsermächtigung zu erteilen und jede Änderung der zum Einzug notwendigen Angaben der DNG unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und der Kassenwart dürfen die ihnen zum Zwecke des Bankeinzuges bekannt gemachten Daten in keinem Fall weitergeben, weder innerhalb der DNG noch an Dritte.

§ 9 Kosten der Rückbuchungen

Wird ein im Lastschriftverfahren eingeforderter Mitgliedsbeitrag wieder zurückgebucht, so hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, dass die Rückbuchung von der DNG zu vertreten ist.

§ 10 Beitrag und Spende

Zahlt ein Mitglied an die DNG einen Betrag, der den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag übersteigt, so wird der übersteigende Betrag als Spende an die DNG gewertet und entsprechend verbucht.

(beschlossen auf der MV 12. 10. 2008)